

10.04.89

Wi - Fz - In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf des Gesetzes über Statistiken im Handwerk
(Handwerkstatistikgesetz - HwStatG -)

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. § 1, § 2, § 4 Abs. 1 und 2, §§ 5 bis 7

bei An-
nahme
entfällt
Ziff.2

- a) In § 1 Abs. 1 sind nach den Worten "im Handwerk"
die Worte
"und im handwerksähnlichen Gewerbe"
einzufügen.

Ausgeliefert am 11. APR. 1989

(noch Ziffer 1)

b) § 2 ist wie folgt zu fassen:

"Erhebungseinheiten sind Betriebe und Unternehmen des Handwerks von selbständigen Handwerkern, die in die Handwerksrolle (Anlage A zur Handwerksordnung) eingetragen sind, und handwerkliche Nebenbetriebe, deren Inhaber in die Handwerksrolle (Anlage A zur Handwerksordnung) eingetragen sind, sowie Betriebe und Unternehmen des handwerksähnlichen Gewerbes, die im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B zur Handwerksordnung) registriert sind."

c) In § 4 Abs. 1 sind nach den Worten

"handwerklichen Nebenbetrieben"

die Worte

"sowie den handwerksähnlichen Betrieben und Unternehmen"
einzufügen.

d) In § 4 Abs. 2 sind eingangs nach den Worten

"selbständigen Handwerkern"

die Worte

"und beim handwerksähnlichen Gewerbe"
einzufügen.

(noch Ziffer 1)

e) In § 4 Abs. 2 sind in Nummer 2 Buchstabe c nach den Worten
"Anlage A"
die Worte
"oder B"
einzufügen.

f) In § 5 sind in Nummer 1 nach den Worten
"nach § 7"
die Worte
"bzw. § 18"
einzufügen.

g) In § 6 Abs. 2 sind nach den Worten
"Auskunftspflichtig sind die in die Handwerksrolle"
die Worte
"(Anlage A zur Handwerksordnung) oder in das Verzeich-
nis der handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B zur Hand-
werksordnung)"
einzufügen.

h) In § 7 sind nach den Worten
"Handwerksrolle"
die Worte
"und in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe"
und nach dem Zitat "§ 7"
die Worte "bzw. § 18"
einzufügen.

(noch Ziffer 1)

Begründung :

Die Ergänzungen dienen der Einbeziehung der handwerksähnlichen Gewerbe in das Handwerkstatistikgesetz.

Nach der Handwerksordnung haben die Kammerorganisationen des Handwerks zusätzlich zu den selbständigen Handwerkern, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, auch das handwerksähnliche Gewerbe zu beaufsichtigen und zu betreuen. Das handwerksähnliche Gewerbe hat zunehmend an Bedeutung gewonnen. Es umfaßt heute z.B. schon 11 % aller Handwerksbetriebe in Bayern. Seit 1980 ist ihre Zahl um 60 % (im Bund um 38 %) gestiegen und ihre Beschäftigten nahmen über 33 % (im Bund 27 %) zu, während die Betriebszahlen im Vollhandwerk stagnieren und die Beschäftigung rückläufig ist.

Das handwerksähnliche Gewerbe, in einem Zwischenbereich von produzierendem Gewerbe und Dienstleistungssektor angesiedelt, ist an die Wachstumsdynamik des tertiären Sektors gekoppelt. Es hat sich in den anderen Bundesländern ähnlich dynamisch entwickelt wie in Bayern. Diesen Sektor auch statistisch besser und aktueller zu erfassen, erscheint daher notwendig. Die Handwerkskammern in den Ländern und der Zentralverband des Deutschen Handwerks bemühen sich seit Jahren um eine breitere und verlässlichere Datengrundlage über das handwerksähnliche Gewerbe.

Wi 2. § 2, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 3 a - neu -, § 4 Abs. 4, §§ 5
entfällt bis 7
bei An-
nahme
von
Ziff. 1

a) In § 2 sind am Ende folgende Worte einzufügen:

" , sowie Betriebe und Unternehmen, die im Verzeichnis
des handwerksähnlichen Gewerbes eingetragen sind"

b) In § 4 Abs. 1 sind nach dem Wort

"Nebenbetrieben"

die Worte

"sowie bei den Betrieben und Unternehmen des handwerks-
ähnlichen Gewerbes"
einzufügen.

c) In § 4 ist folgender Absatz 3 a einzufügen:

"(3a) Erhebungsmerkmale bei den Betrieben und Unterneh-
men des handwerksähnlichen Gewerbes sind:

1. Hauptsächlich ausgeübtes Gewerbe nach der Anlage B
der Handwerksordnung,
2. Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht und
Stellung im Unternehmen,
3. Umsatz insgesamt."

d) In § 4 Abs. 4 Satz 3 sind nach den Worten

"Buchstaben g bis i"

die Worte

"und Absatz 3 a Nr. 3"
einzufügen.

e) In § 5 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. bei Betrieben und Unternehmen des handwerksähnlichen
Gewerbes Name und Anschrift des Betriebes."

(noch Ziffer 2)

Als Folge

ist in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

- f) In § 6 Abs. 2 sind nach dem Wort
"Handwerksrolle"
die Worte
"und in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe"
einzufügen.
- g) In § 7 sind nach dem Wort
"Handwerksrolle"
die Worte
"und in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe"
und nach dem Wort "§ 7"
die Worte "bzw. § 18"
einzufügen.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Bundesregierung zum Entwurf des Gesetzes über Statistiken im Handwerk und dabei insbesondere zur Durchführung einer Handwerkszählung im Jahre 1990. Er hält es jedoch nicht für ausreichend, wenn nur das sogenannte Vollhandwerk in die Zählung einbezogen wird. Einem Wunsche der Handwerkskammerorganisation entsprechend wird empfohlen, auch das handwerksähnliche Gewerbe bei der Zählung 1990 zu erfassen, dieses aber mit einem verkürzten Fragenkatalog. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß das handwerksähnliche Gewerbe in den letzten Jahren eine wesentlich dynamischere Entwicklung aufweist als das Vollhandwerk. So hat z. B. nach Auskünften der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz in der Zeit von 1970 bis 1985 das handwerksähnliche Gewerbe seinen Betriebsbestand mehr als verdoppelt, während im Vollhandwerk sogar eine negative Veränderungsrate (- 14 %) zu verzeichnen war. Bei den Erhebungsmerkmalen im handwerksähnlichen Gewerbe erscheinen ausgeübtes Gewerbe, Umsatz und Beschäftigung ausreichend, um eine Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung des handwerksähnlichen Gewerbes zu erhalten.

In 3. § 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 3 des Gesetzentwurfs das vorgesehene Erhebungsverfahren näher beschrieben werden kann.

Die Festlegung der Erhebungseinheiten (auskunftspflichtige Betriebe) in § 3 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs erscheint unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ergänzungsbedürftig. Die Einbeziehung in die Erhebung bedeutet für die Auskunftspflichtigen eine Belastung. Ihre Auswahl sollte daher nicht allein dem statistischen Vollzug überlassen werden, wie es bei der Formulierung "erfolgt nach mathematischen Auswahlverfahren" der Fall wäre. Eingrenzende Kriterien wären in den Gesetzentwurf selbst aufzunehmen, nicht nur in die Begründung. Völlig unklar ist außerdem, wieviele Erhebungseinheiten jeweils auf ein Land entfallen.

In 4. § 6 a - neu -

Wi

Nach § 6 ist folgender § 6 a einzufügen:

" 6 a

Übermittlungsregelungen

An die für Wirtschaft und Landesplanung zuständigen obersten Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen."

Begründung:

Es wird für unerlässlich gehalten, auch im Handwerkstatistikgesetz eine Übermittlungsregelung gemäß § 16 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz für die fachlich zuständigen Bundes- und Länderressorts vorzusehen. Insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisse der Handwerkszählung 1990 könnte sich das Fehlen einer solchen Übermittlungsbestimmung als hinderlich erweisen. Mehr als auf Bundesebene sind die Länder auf Kreis- und Gemeindedaten angewiesen. Der Zugang zu vollständigen Gemeindedaten ist im Interesse eines möglichst flexiblen Handlungsspielraums erforderlich. Anderenfalls gestalten sich Sonderauswertungen von Großzählungen wie der Handwerkszählung aus Gründen der Geheimhaltung sehr personal- und kostenintensiv.

In 5. § 7
Wi

§ 7 ist wie folgt zu fassen:

"§ 7

Mitwirkung der Handwerkskammern

Die Handwerkskammern übermitteln den Statistischen Ämtern der Länder

- a) für die Durchführung der Zählungen auf Anforderung Name und Anschrift der in die Handwerksrolle /und in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe^{*)} eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die eingetragenen Handwerke, den Eintragungsgrund nach § 7 /bzw. § 18^{*)} Handwerksordnung sowie die jeweiligen Änderungen,
- b) für die Durchführung der vierteljährlichen Erhebungen die Daten und Merkmale nach Buchstabe a, jedoch ausschließlich für die von den Erhebungen erfaßten Handwerkszweige."

Begründung:

Die Änderungen dienen der Klarstellung.

^{*)} Entfällt bei Nichtannahme von Ziffer 1 oder 2

B

6. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.